

BlmSchV – SAUBERE WERTE

**Gesetzliche Vorschriften
regeln in Deutschland den
umweltfreundlichen Betrieb
von Feuerstätten.**

Beim Heizen mit Holz müssen bestimmte Grenzwerte und Umweltvorschriften eingehalten werden. Für moderne Holzfeuerstätten wie Kachelöfen und Heizkamine kein Problem. Ausgereifte Feuerungstechnik sorgt für eine effiziente, gleichmäßige und vollständige Verbrennung mit optimalem Emissionsverhalten und hohen Wirkungsgraden. Hightech-Systeme vom Fachmann erfüllen alle aktuellen gesetzlichen Umweltvorschriften.

Welche Anforderungen kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfüllen müssen, regelt in Deutschland die 1. BlmSchV (Bundesimmissionschutzverordnung). Die Verordnung wirkt der Schadstoffbelastung zum Beispiel durch Feinstaub- und Kohlenmonoxid-Emissionen (CO) entgegen. Mit der Bundesimmissionschutzverordnung hat Deutschland europaweit die strengsten Emissionsgrenzwerte, vor allem für Einzelraumfeuerungsanlagen.

BlmSchV ZEIGT POSITIVE WIRKUNG

Seit dem Jahr 2010 ist der Ausstoß von Feinstaub aus häuslichen Feuerstätten – Kaminöfen, Heizkaminen und Kachelöfen – in Deutschland deutlich und zwar um rund ein Drittel gesunken.

Der Rückgang der Feinstaubemissionen ist insbesondere der erfolgreichen Umsetzung der im Jahr 2010 in Kraft getretenen Novelle der Bundesimmissionschutzverordnung zu verdanken. Eine Vielzahl technisch veralteter Holzfeuerstätten wurden seither stillgelegt, nachgerüstet oder gegen moderne Festbrennstoffgeräte ausgetauscht. Der Austausch alter Feuerstätten ist in den vergangenen Jahren nach bestimmten Übergangsfristen erfolgt. Die letzte derartige Frist läuft 2024 ab und betrifft Anlagen, die vor dem 22. März 2010 errichtet wurden. Generell gilt: Halten Holzfeuerstätten die Grenzwerte der 1. Bundesimmissionschutzverordnung (1. BlmSchV) nicht ein, müssen sie ausgetauscht werden. Deshalb ist auch in den nächsten Jahren mit einem steten Rückgang der Emissionen aus Holzfeuerungen zu rechnen.

ÜBERGANGSFRISTEN FÜR BESTEHENDE EINZELRAUMFEUERUNGSANLAGEN

Zeitpunkt der Typenprüfung (laut Typenschild)	Zeitpunkt der Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme
Vor dem 01.01.1975 oder Jahr der Typenprüfung nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 bis zum 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 bis zum 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis zum 22.03.2010	31.12.2024



PROFI-TIPP:

„Kaufen Sie Ihr Gerät nur im Fachhandel – hier können Sie sicher sein, Qualität zu bekommen, die den neuen Vorschriften entspricht.“

